

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und  
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfasskasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum 80 A  
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

## Grundlinien der Reichsverfassung.

III. (Schluß.)

Der zweite Hauptteil der Verfassung behandelt in den Artikeln 109 bis 181 die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Die Einzelabschnitte betreffen:

- die Einzelperson,
- das Gemeinschaftsleben,
- Religion und Religionsgesellschaften,
- Bildung und Schule,
- das Wirtschaftsleben,
- Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im ersten Abschnitt über die Einzelperson ist unter anderem festgelegt, daß Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben, daß öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt aufzuheben sind, daß Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten und nicht mehr verliehen werden, daß der Staat Orden und Ehrenzeichen nicht mehr zuerkennt und daß kein Deutscher von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen darf. — In jedem deutschen Gliedstaate hat jeder Reichsangehörige auch dann die vollen Wahlrechte, wenn er die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes nicht besitzt. — Artikel 115 lautet: „Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.“ — Artikel 118 bestimmt ausdrücklich, im Rechte der freien Meinungsäußerung dürfe kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis den einzelnen hindern und niemand dürfe ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch mache.

Auch der zweite Abschnitt über das Gemeinschaftsleben enthält grundsätzlich wichtige Neuerungen. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens unter dem besonderen Schutze der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft ist durch staatliche Fürsorge besonders zu schützen. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern. — Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Versammlungen bedürfen keiner Anmeldung, wenn sie in geschlossenen Räumen stattfinden. Alle Staatsbürger sind ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und ihrer Befähigung entsprechend zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

„Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei“, bestimmt Artikel 130. Die Freiheit ihrer politischen Gesinnung wird ihnen gewährleistet. In ihre amtlichen Personalausweise ist den Beamten Einsicht zu gewähren; ungünstige Tatsachen dürfen erst eingetragen werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich darüber zu äußern. Ist dadurch das persönliche Recht des Beamten gegen früher erheblich verstärkt worden — bisher war er nur ein fast willen- und rechtloses Instrument in der Hand seiner Vorgesetzten, von denen seine ganze Zukunft abhing —, so hat die Verfassung auch seine Verantwortung erheblich verschärft. Artikel 131 bestimmt: „Verleht ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten.“ Die widerlichen „Kompetenzkonflikte“, die früher jede Haftbarmachung pflichtvergessener Beamten fast unmöglich machten, sind dadurch ein für allemal beseitigt worden. Der Geschädigte macht das Reich, den Staat oder die Gemeinde verantwortlich. Diese müssen

für die Pflichtverletzungen ihrer Beamten einstehen und können sich, wenn ein Verschulden vorliegt, an dem schuldigen Beamten schadlos halten. Die Wichtigkeit dieser Bestimmung leuchtet ein.

Der dritte Abschnitt handelt von Religion und Religionsgesellschaften. Er beginnt mit dem Satze: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Der Genuß staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die aufdringliche Frage nach dem Religionsbekenntnis bei gewissen öffentlichen Angelegenheiten (Prozessen usw.) fällt also in Zukunft weg. Nur bei statistischen Erhebungen, etwa bei Volkszählungen, darf die Frage gestellt werden. Niemand darf auch zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden. Reichspräsident Ebert hat davon bereits Gebrauch gemacht, als er bei seiner Vereidigung einfach erklärte: „Ich schwöre!“ — Eine Staatskirche besteht nach Artikel 137 nicht mehr. Jede Religionsgesellschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der bestehenden Gesetze, ohne Mitwirkung des Staates. Der Austritt aus der Kirche ist jederzeit jedem gestattet und hat sofort die Wirkung, daß der Ausgetretene nicht weiter zu Kirchenabgaben herangezogen werden darf.

Ueber Bildung und Schule spricht der vierte Abschnitt. Die Lehrerbildung ist für das Reich einseitig zu regeln; die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten. Der allgemeinen Schulpflicht dient die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und der sich anschließenden Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Jahre. Unterricht und Lernmittel sind in beiden Schularten unentgeltlich. — Für die Aufnahme eines Kindes in eine höhere Schule sind seine Anlage und Reigung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche oder die gesellschaftliche Stellung seiner Eltern. Für die Minderbemittelten in den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen. Auf Antrag von Erziehungsberechtigten sind in den Gemeinden Volksschulen ihrer Weltanschauung oder ihres Bekenntnisses einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Nähere Bestimmungen darüber werden nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes durch Landesgesetze getroffen.

Private Schulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit der Erziehungsberechtigten eine öffentliche Volksschule ihrer Weltanschauung oder ihres Bekenntnisses im Orte nicht besteht, oder wenn ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt wird. — Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht ein Exemplar der Reichsverfassung. Der Religionsunterricht ist Lehrfach der Schulen, „mit Ausnahme der bekennnisfreien (weltlichen) Schulen“. In jeder Gemeinde oder Stadt braucht demnach die Mehrheit der Eltern nur zu beschließen, der Religionsunterricht solle wegfallen, so haben sie eine bekennnisfreie Schule. Auch in den Schulen mit Religionsunterricht darf kein Lehrer und kein Schüler gegen seinen Willen zur Teilnahme an diesem Unterricht beziehungsweise zur Erteilung desselben gezwungen werden. Für die Kinder haben deren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das entscheidende Wort darüber.

Niemand wird in Abrede stellen können, daß diese Grundlinien der Verfassung den wesentlichen Punkten strenger Demokratie entsprechen. Was im fünften Abschnitt, der das Wirtschaftsleben behandelt, über die Sozialisierung gesagt wird, soll in einem besonderen Artikel beleuchtet werden.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Beitragsleistung.

Mit dem 3. August dieses Jahres (24. Beitragswoche) sind die von der 21. Generalversammlung beschlossenen neuen Beitragsätze in allen Zahlstellen in Wirksamkeit getreten. Von genanntem Termin ab müssen alle Verbandsmitglieder Beiträge nach den neuen Sätzen leisten. Für Restwochen, die vor der 24. Beitragswoche liegen, dürfen alte Beitragsmarken nur noch bis zum 20. September dieses Jahres nachgeleitet werden. Nach diesem Termin müssen die Restanten auch für diese Restwochen die neuen höheren Beiträge entrichten. Zahlstellen, in denen alte Beitragsmarken nicht mehr vorhanden sind, haben für die erwähnten Restwochen schon jetzt neue Beitragsmarken zu fleben, da alte Beitragsmarken von der Zentrale in keinem Falle mehr verschickt werden. Alle Zahlstellen haben bis zum 15. Oktober dieses Jahres die noch vorhandenen alten Beitragsmarken reiflos an die Verbandshauptkasse einzusenden. Das Material hierzu (Markenrücklieferungsscheine) wird den Zahlstellen mit dem zurzeit erfolgenden Materialversand zugestellt. Die angeführten Termine sind von allen Zahlstellenastiftern strikte einzuhalten. Zahlstellenvorsitzende und Revisoren haben darauf zu achten, daß diesen Anweisungen Folge gegeben wird.

Die Woche vom 31. August bis 6. Sept. ist die 28. Beitragswoche

7. Sept.	18. "	29. "
14. "	20. "	30. "
21. "	27. "	31. "
28. "	4. Okt.	32. "

In diesem Zusammenhang sei noch auf den § 6 Absatz 6 unserer Verbandsstatuten hingewiesen, der wie folgt lautet: Bei Lohnerhöhungen, die den Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben, sind die höheren Beiträge vom Beginn des auf die Lohnerhöhung folgenden Quartals zu entrichten.

#### Eintrittsgeld.

Für die im Verbands neugeschaffene Lehrlingsabteilung ist in den Satzungen ein besonderes Eintrittsgeld nicht angegeben. Lehrlinge haben, wie alle Neueintretenden, ein Eintrittsgeld von M. 1 zu entrichten. Hingegen sind Lehrlinge, die bereits in einer Lehrlingsgruppe unseres Verbandes oder in der modernen Arbeiterjugendbewegung organisiert sind, vom Eintrittsgeld befreit; ihnen wird ihre bisherige Mitgliedschaft angerechnet. Ihr Uebertritt wird durch den Zentralvorstand vollzogen; zu diesem Zwecke ist der Mitgliedsausweis an die Zentrale einzufenden.

#### Familienunterstützung für Kriegsgefangene.

Den Familien der noch in Gefangenschaft befindlichen bezugsberechtigten Verbandsmitgliedern ist von der 21. Generalversammlung eine nochmalige Unterstützung bewilligt worden. Die Zahlstellen sollten die Anträge auf diese Unterstützung bis spätestens den 12. Juli beim Zentralvorstand einreichen. Nach diesem Termin sollten Anträge nicht mehr eingebracht werden. Hieran kehrten sich eine ganze Reihe Zahlstellen nicht. Es laufen noch fortwährend derartige Anträge ein. Der Zentralvorstand hat nunmehr beschlossen, Anträge auf Familienunterstützung für Kriegsgefangene nur noch bis zum 13. September dieses Jahres entgegenzunehmen. Anträge, die nach dem 13. September beim Zentralvorstand eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Mit den Anträgen sind gleichzeitig die Mitgliedsbücher einzusenden und ist anzugeben, in wievielen Fällen und in welcher Höhe die Familien bereits die Familienunterstützung bezogen hat.

#### Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen § 22 Abs. 3 der Satzungen wurden ausgeschlossen in Elbing: Gustav Habakuf (241 407) und Hermann Klang (214 522); in Königsberg i. Pr.: Ferdinand Grübner (240 794), Oswald Schmitz (288 398), Paul Schwarz (72 538) und Gustav Zander (124 080).

Der Zentralvorstand.

#### Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Köln a. Rh., Cuxhaven, Degow, Düsseldorf, Duisburg, Eckernförde, Friedrichshafen am Bodensee, Gelsenkirchen, Golbap, Grevesmühlen, Groß-Zeften i. Pommern, Kolmar i. Posen, Kranichfeld, Lyck, Mannheim, Piskallen, Plathe, Pößneck, Schivelbein,



Berichte aus den Zahlstellen.

Nachen. Nachdem die hiesigen Bauarbeiter einen neuen Tarifvertrag mit M 2 Stundenlohn für gelernte und M 1,90 für ungelernete Bauarbeiter angenommen hatten, beschloß die Zahlstelle...

Berlin und Umgegend. Zahlstellenversammlung vom 21. August. An Stelle des infolge Erkrankung verhinderten ersten Vorsitzenden leitete der zweite Vorsitzende, Kamerad Buche, die Versammlung...

Bromberg. Am 3. August fand im Vereinslokale unsere regelmäßige Monatsversammlung statt; sie war von 59 Kameraden besucht. Im ersten Punkt der Tagesordnung verlas der Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal...

Friedland i. Ostpr. Am 16. August fand hier eine Mitgliederversammlung statt. Anwesend waren 14 Kameraden. Die Tagesordnung lautete: Lohnangelegenheit der Junggesellen und Verschiedenes...

Großrührsdorf. Am 24. August tagte unsere Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende verlas unter „Eingänge“ einen Mahnruf an die jungen Zimmerer und Lehrlinge, sich dem Verbands anzuschließen...

Halle a. d. S. Am 20. August tagte eine stark besuchte Mitgliederversammlung im Riebeck-Bräu. Auf der Tagesordnung stand: Bekanntgabe der Teuerungszulage. Die Kommission erstattete Bericht von der Verhandlung am 18. August mit den Arbeitgebern...

Karlsruhe. (Situationsbericht.) Als die Kameraden im Herbst vorigen Jahres heimkehrten, fanden sie in Karlsruhe nur ein kleines Häuflein vor, das die Zahlstelle hochhielt. Fast sämtliche Posten waren verwaist, und eine Versammlung im Dezember 1918 brachte auch noch keine Befreiung...

Schlusse des zweiten Quartals 279 Mitglieder, 104 Neuaufnahmen, und jetzt zählt unsere Zahlstelle 293 Mitglieder, ein Stand, den die Karlsruheer Zahlstelle seit ihrem Bestehen noch nie erreichte. Nun galt es zunächst für die neu gewonnenen Kameraden einigermaßen erträgliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen...

Königsberg i. Pr. Am 18. August fand eine sehr gut besuchte außerordentliche Mitgliederversammlung statt mit der Tagesordnung: Bericht über die heutige Verhandlung mit den Arbeitgebern. Einigen Mitgliedern der christlichen Organisation wurde die Teilnahme an der Versammlung gestattet...

